

Kommentare

Ludwig Renck

Aktuelle Probleme der christlichen Gemeinschaftsschule – dargestellt am Beispiel des bayerischen Schulrechts –

Das Schulrecht ist nach der föderalen Verfassungsordnung der Bundesrepublik zum überwiegenden Teil Landesrecht. Die christliche Gemeinschaftsschule führt aber aus der landesrechtlichen Besonderheit in das Bundesrecht. Denn das staatliche Recht der Glaubensbetätigung, das Religionsrecht oder Staatskirchenrecht¹, ist in seinem wesentlichen Kern im Grundgesetz geregelt. In diesem Sinne ist die christliche Gemeinschaftsschule ein vorwiegend bundesrechtliches Thema, weil gerade die Christlichkeit dieser Schulart das rechtlich ausschlaggebende Merkmal ist. Das Recht der christlichen Gemeinschaftsschule ist daher durch eine Gemengelage gekennzeichnet, bei der der bundesrechtliche Anteil im Vordergrund steht. Am Beispiel des bayerischen Landesrechts soll gezeigt werden, daß die gegenwärtigen schulrechtlichen Positionen der Überprüfung bedürfen. Sie werden den grundgesetzlichen, in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erhärteten Vorgaben des Verfassungsrechts nicht gerecht.

I. Der staatskirchenrechtliche Hintergrund

Erstmals mit Art. 4 GG wurde die Bekenntnisfreiheit zu einem echten Grundrecht, d. h. zu einem echten, gegen den Staat gerichteten Rechtsanspruch². Dadurch wurde sie nicht nur im Verhältnis zur Weimarer Zeit aufgewertet. Insbesondere erhielt der Grundsatz der staatlichen Bekenntnisneutralität, der von allen Seiten zutreffend als das notwendige Pendant zur Religionsfreiheit verstanden wird³, ein neues Gewicht, das sich auch bei der Auslegung der kollektivrechtlichen Bestimmungen des grundgesetzlichen Religionsrechts ansteigend bemerkbar macht⁴. Die Auswirkungen dieser grundrechtlichen Verwerfungen auf das gewohnte traditionelle Bild der religionsrechtlichen Landschaft gewinnen erst allmählich Kontur. Dieser ebenso langwierige wie mühsame, aber doch notwendige Prozeß des Umdenkens und der Neuorientierung gerät gegenwärtig in eine Phase der Beschleunigung, so daß man bereits von einer staatskirchenrechtlichen Umbruchsituation spricht⁵. Grund dafür sind die sich immer spürbarer und schneller ändernden gesellschaftlichen Voraussetzungen des Rechtsverständnisses. Das bislang vorherrschende statistische Argument zur Rechtfertigung neutralitätsüberschreitender Institute des Verfassungsrechts verliert an

¹ Zur Terminologie vgl. *Hollerbach* in *Isensee/Kirchhof* (Herausg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. 4, 1990, § 138 Rn. 1 ff.

² Zum folgenden *Renck*, *DÖV* 1994, 28 f.

³ Für alle *Obermayer*, in: *Bonner Kommentar*, Zweitbearbeitung 1971, Art. 140 Rn. 76 ff.; vgl. auch *Renck*, *BayVBl.* 1988, 255 ff.

⁴ Die verfassungsrechtliche Neubewertung und die soziologischen Veränderungen im Bekenntnisverhalten sind wohl zwei Seiten eines einheitlichen Vorgangs. Dazu vgl. *Herzog*, in: *Maunz/Dürig*, *Grundgesetz*, Art. 4 Rn. 23 ff.

⁵ *Müller-Vollbehr*, *ZRP* 1991, 345 ff.

Boden und der ständige Hinweis auf eine über 90% christliche Bevölkerungsmehrheit an Überzeugungskraft. Die behauptete⁶ Identität zwischen Bürger und Christ⁷ läßt sich ernsthaft nicht mehr aufrecht erhalten. Die volksskirchliche Situation, wie sie noch zu den Anfangszeiten der Bundesrepublik bestanden haben mag, gibt es nicht mehr⁸. Die volksskirchliche Tradition, an die die Verfassungen von Weimar und Bonn anknüpfen, schwindet⁹. Das Schlagwort vom volksskirchlichen Missionsland¹⁰ kennzeichnet inzwischen die Bekenntnislage. Der wachsende, durch den Beitritt der neuen Bundesländer beschleunigte Mitgliederverlust der Kirchen und die zunehmende Abständigkeit weiter Bevölkerungskreise gegenüber religiös-weltanschaulichen oder wenigstens kirchlichen Belangen hat die volksskirchliche Situation grundlegend verändert¹¹. Die sich beschleunigenden Veränderungen im sozialen Substrat organisierter Kirchlichkeit beginnen auf das Rechtsverständnis einzuwirken. Regelungen, die vormals unter dem Regime der Volkskirchen im allgemeinen anerkannt waren oder doch wenigstens unreflektiert hingenommen wurden, erscheinen mehr und mehr als fragwürdig oder jedenfalls nicht mehr als selbstverständlich und geraten so unter Legitimationszwang¹². Die Verbindlichkeit von Verfassungsaussagen selbst gerät in Zweifel. Dies gilt nicht zuletzt für die christliche Determinante der öffentlichen Schulen. In Bayern war zwar im Jahre 1968 aufgrund eines Volksentscheids die vormals als Regelschule eingeführte Bekenntnisschule¹³ durch die christliche Gemeinschaftsschule ersetzt worden¹⁴. Dabei war jedoch die Vorstellung immer noch bestimmend, daß sich die überwiegende Mehrheit der Landesbevölkerung zu einer der großen christlichen Kirchen bekennt. Deren Bekenntnisanspruch konkretisierte sich bislang dominant in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Die religiös-weltanschaulichen Wünsche und Bedürfnisse Andersgläubiger wurden in der Regel als nicht berücksichtigungsfähige Minderheitenansichten abgetan¹⁵. Wie zur Bekenntnisschulzeit war das Mehrheitsargument ausschlaggebend. Die Religionsstatistik bestimmte den tatsächlichen Zuschnitt des Schulrechts. Mit Bekenntnismehrheiten ist freilich immer weniger Staat zu machen. Es ist an der Zeit, im Schulrecht nach anderen Ordnungsgesichtspunkten zu suchen.

II. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Vor diesem Hintergrund einer sich in ihrer Bekenntnishaltung ändernden Gesellschaft sind die grundsätzlichen Rechtsfragen der christlichen Gemeinschaftsschule neu zu überdenken. Denn es spricht für sich, daß ein Schulsystem, das auf einer bestimmten religiösen Mehrheitseinstellung beruht, spätestens dann ins Zwielficht gerät, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse verschieben¹⁶. Der *Bayerische Verfas-*

6 Bedenken dagegen schon bei *Rothenbücher*, Trennung von Staat und Kirche, 1908, S. 97 und 452 f.

7 Es ist dies ein Argument, das selbst heute noch eine kennzeichnende Rolle spielt (vgl. etwa *BayVerfGH* 20, 125/133, oder *BayVGH*, BayVBl. 1991, 752), als ob man Grundrechte majorisieren könnte (so aber *BayVerfGH*, 20, 125/131 und 135, dagegen *Scheuner*, FS Maunz, 1971, S. 325; *Fischer*, *Volkskirche* aded., 1993, S. 40 f.).

8 *Müller-Volbehr* (Fn. 5).

9 *Müller-Volbehr* (Fn. 5) S. 345.

10 *Hollerbach*, VVDStRL 26 (1968), 65.

11 *Renck* (Fn. 2), S. 28 f.

12 *Müller-Volbehr* (Fn. 5).

13 Nach Art. 135 BV a. F. waren die öffentlichen Schulen Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen.

14 Art. 135 BV: »Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle Volksschulpflichtigen Schüler. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Das Nähere bestimmt das Volksschulgesetz.«

15 Exemplarisch *BayVerfGHE* 20, 125/131 und 135 oder *Rust*, BayVBl. 1967, 44.

16 Daraus erhellt, daß die Schwankungen unterworfenen religiösen Einstellung der Bevölkerung möglicher-

sungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zur Fortbildung des Verfassungsrechts¹⁷ stets betont, daß ein Wandel der als ›maßgeblich erachteten Rechtsprinzipien und Bewertungsgrundsätze‹ ebenso wie ein Wandel der ›Normsituation‹ Auswirkungen auf das Verfassungsverständnis haben muß, weil ›auch die grundsätzlichen Bestimmungen einer Verfassung nicht mit den sonstigen das Staatsleben beherrschenden Grundsätzen in Widerstreit geraten dürfen‹¹⁸. Wenn und soweit sich daher die faktischen Voraussetzungen der religiös-weltanschaulichen Zusammensetzung der Schüler wie der religiös-weltanschaulichen Wertvorstellungen¹⁹ der Bevölkerung ändern, auf denen das geltende Schulsystem beruht, wird man sich Gedanken über dessen Anpassung an die geänderten Verhältnisse machen müssen. Dazu ist es zunächst erforderlich, auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen der christlichen Gemeinschaftsschule einzugehen.

1. Religionsfreiheit und Bekenntnisneutralität

Verfassungsgesetzlicher Angelpunkt allen Religionsrechts und deshalb auch der religionsrechtlichen Seite des Schulrechts ist die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgte Bekenntnisfreiheit und die notwendig mit ihr verbundene staatliche Bekenntnisneutralität²⁰. Die staatliche Bekenntnisneutralität ist die auf den Staat bezogene Bekenntnisfreiheit. Ohne Bekenntnisneutralität gibt es keine Bekenntnisfreiheit. Bekenntnisneutralität bedeutet absolute Inkompetenz des Staates in allen Dingen der Religion und der Weltanschauung. Auch wenn dieser Grundsatz dem Staat nicht gebietet, Religion und Weltanschauung schlechthin zu ignorieren, ja selbst wenn er im Interesse seiner Bürger und der Entfaltung ihrer Bedürfnisse sie nicht einmal ignorieren darf, so hat er sich doch von allem fernzuhalten, was eine Identifikation mit einem Bekenntnis oder auch nur eine Bevorzugung eines Bekenntnisses²¹ bedeuten könnte. Aus der strengen Sicht der Bekenntnisneutralität handelt der Staat etwa beim Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 GG gegen seine Prinzipien²². Es gibt daher das seltsame Phänomen des prinzipienwidrigen Verfassungsrechts, das jedoch nicht verfassungswidrig ist. Denn der Verfassungsgeber kann anerkanntermaßen in gewissem Rahmen Ausnahmen von seinen Grundsätzen zulassen, ohne daß derartige Verfassungsnormen schon verfassungswidrig sind. Die christliche Gemeinschaftsschule, wie immer ihr Charakter zu definieren sein wird, läßt sich nicht auf eine Art. 7 Abs. 3 GG vergleichbare eindeutige Verfassungsgrundlage stützen.

2. Bundesrecht und Landesrecht

Das Schulrecht ist Bestandteil der Kulturhoheit der Länder²³. Dementsprechend trifft Art. 7 GG – und zwar im Grundrechtsteil und nicht etwa im Organisationsrecht – nur einige wenige punktuelle Bestimmungen über das Schulwesen, die im wesentlichen Ausnahmenvorschriften²⁴ sind. Art. 7 Abs. 1 GG begründet die staatliche Schulaufsicht und beschränkt dadurch das ansonsten umfassende elterliche

weise doch keine tragfähige Basis für ein Schulsystem ist. Im bekenntnisneutralen Staat sollte das Recht vielleicht doch keine Funktion der religiös-weltanschaulichen Mehrheitseinstellung sein.

17 U. a. E 20, 36/44 f.

18 Unter Hinweis auf BVerfGE 1, 14/32 f.; 19, 206/220.

19 Zu denen, so unglaublich das klingen mag, auch das starre und erbarmungslose Mehrheitsargument gehört.

20 *Obermayer*, (Fn. 3) Art. 140 Rn. 76 ff.; vgl. auch *Renck*, BayVBl. 1988, 255 ff.

21 Zur Rolle der Parität zutreffend *H. Weber*, NJW 1983, 2543 f.

22 *Hollerbach*, in: Quaritsch/Weber (Herausg.), Kirche und Staat in der Bundesrepublik, 1967, S. 406.

23 *Voll/Störle*, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, 1985, S. 98.

24 *Renck* (Fn. 2) S. 30 f.

Erziehungsrecht des Art. 6 Abs. 2 GG. Art. 7 Abs. 2 und 3 GG beschäftigen sich mit dem staatlichen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen und begrenzen damit die staatliche Bekenntnisneutralität aus Art. 4 GG. Und Art. 7 Abs. 4 und 5 GG lassen private Schulen unter bestimmten Voraussetzungen zu und durchbrechen damit ihrerseits die staatliche Schulaufsicht des Art. 7 Abs. 1 GG²⁵. Art. 7 GG enthält damit Einrichtungsgarantien, Grundrechtsnormen und Auslegungsregeln für den schulischen Bereich²⁶, aber kein Grundrecht auf einen staatlichen Religionsunterricht²⁷.

a) Wahlfreiheit des Landesgesetzgebers

Was die nähere Ausgestaltung der Schulen angeht, so versteht das *Bundesverfassungsgericht*²⁸ die in Art. 7 GG insgesamt getroffene Regelung so, daß die landesrechtlichen Rechtsvorschriften über das Schulwesen zwar im Einklang mit dem Grundgesetz stehen müssen, daß die Länder jedoch in der Wahl der Schulform frei sind und daher selbst entscheiden können, welche der in Art. 7 Abs. 5 GG genannten Schularten, nämlich Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen, sie in ihrem Gebiet einführen wollen.

b) Rechtslage in Bayern

Der bayerische Verfassungsgeber hat auf dieser Grundlage in dem im Jahre 1968 durch Volksentscheid geänderten Art. 135 Satz 2 BV bestimmt, daß in den öffentlichen Volksschulen die Kinder nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen werden. Dabei wird in der Praxis das Eigenschaftswort »christlich« allgemein einschränkend als christlich im Sinne der christlichen Großkirchen verstanden; der Beitrag anderer christlicher Gemeinschaften und Sekten spielt bei seiner Auslegung keine Rolle, obwohl man darüber nicht spricht²⁹. Die zuvor überwiegend als Regelschulen bestehenden Konfessionsschulen, in denen die Kinder ohne Rücksicht auf ihre religiöse Herkunft ausschließlich im Geiste der bestimmenden Konfession erzogen wurden, waren am Ende eines ebenso zeitraubenden wie peinlichen Prozesses als nicht verfassungsgerecht verworfen worden³⁰. Die sog. christliche Gemeinschaftsschule ist das in Bayern ausschließlich geltende Schulmodell.

3. Verfassungsmäßigkeit der christlichen Gemeinschaftsschule

Das *Bundesverfassungsgericht* war alsbald mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser christlichen Gemeinschaftsschule befaßt worden. Es hat in einer grundlegenden, wenngleich umstrittenen Entscheidung³¹ die in Art. 135 Satz 2 BV getroffene Regelung für verfassungsgemäß gehalten, jedoch mit gewichtigen Einschränkungen. Es hat nämlich den Begriff »christlich« im Wege der verfassungskonformen Ausle-

²⁵ Dieser Aspekt bleibt nachfolgend unberücksichtigt.

²⁶ *BVerfGE* 6, 309/355.

²⁷ *Renck* (Fn. 2) S. 31 und *NVwZ* 1992, 1171 f.

²⁸ E 41, 41/65 ff.

²⁹ Das verfassungsrechtliche Problem, das in dieser Beschränkung liegt, soll nachfolgend nicht weiter verfolgt werden.

³⁰ *Dazu v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 2. Aufl 1983, S. 75 mit Nachweisen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in diesem Prozeß eine eher retardierende Rolle übernommen. Von Bedeutung war letztlich vor allem auch die Einsicht, daß eine moderne schulische Erziehung in konfessionellen Zwergschulen nicht möglich ist.

³¹ E 41, 65 ff.

gung in einem Maße säkularisiert, daß ihm jeder Bekenntnisgehalt genommen wird. Christlich im Sinne von Art. 135 Satz 2 BV bedeutet nach dem *Bundesverfassungsgericht*, daß darunter lediglich Normen und Werte zu verstehen sind, die, vom Christentum maßgeblich geprägt, auch weitgehend zum Gegenstand des abendländischen Kulturkreises geworden sind; auf keinen Fall dürfe die staatliche Schule die Verbindlichkeit von Glaubensinhalten vertreten oder gar missionarisch wirken. Die christliche Gemeinschaftsschule ist nur deshalb grundgesetzverträglich, weil sie als bekenntnisneutral lediglich christlich-abendländisches Bildungsgut, aber keinesfalls konfessionelles oder, wenn und soweit es das überhaupt geben sollte³², gemeinchristliches Glaubensgut vermittelt. Allein deshalb kann sie auch Andersgläubigen zugemutet werden.

Mit dieser Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* hat es sein Bewenden. Sie gilt nach § 31 BVerfGG mit Gesetzeskraft. Es liegt jedoch auf der Hand, daß man mit guten Gründen über sie streiten kann³³. Art. 135 Satz 2 BV war nicht so gemeint. Mit der Christlichkeit der Gemeinschaftsschule sollte den Kirchen der Abschied von der Bekenntnisschule leicht gemacht werden. Der Verfassungsgeber hat die Gemeinschaftsschule deshalb auch als ein Instrument der Glaubenserziehung, als ein Institut religiöser, christlicher Bildung gewollt. Es macht keinen Sinn, äußerlich an einem Wort festzuhalten, das seiner Bedeutung entleert wird. Die zum Bildungsgut profanierte Christlichkeit wird auf diese Art nur zu einem täuschenden Etikett. So darf es nicht wundern, daß die staatskirchenrechtlichen Schwierigkeiten des Schulrechts gerade daraus resultieren, daß das *Bundesverfassungsgericht* die Verfassungsmäßigkeit des bayerischen Schultypus an einer Bedeutung festmacht, die in Art. 135 Satz 2 BV gerade nicht zum Ausdruck kommt, während im Schulalltag ein jedenfalls in Schuldingen mehrheitlich betont christlich orientierter Gesetzgeber mit einer ebensolchen Verwaltung unter weitgehender Billigung durch die Landesgerichtsbarkeit an der Wortbedeutung festhalten, die nach dem Bundesverfassungsgericht gerade nicht gelten soll. Dieser Zwiespalt kennzeichnet die schulrechtliche Lage in Bayern.

4. Elternrecht und Schulaufsicht

Ein Überblick über die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Schulrechts und der christlichen Gemeinschaftsschule insbesondere erfordert auch einen Blick auf die grundgesetzliche Verteilung des Erziehungsrechts³⁴. Das elterliche Erziehungsrecht ist nach Art. 6 Abs. 2 GG das umfassende und natürliche Recht der Kindererziehung. Mit diesem primären Grundrecht konkurriert im Bereich der schulischen Erziehung die staatliche Schulaufsicht nach Art. 7 Abs. 1 GG als ein eigenständiges, aber auf die Schule beschränktes Recht des Staates. Wichtig im Zusammenhang der grundgesetzlichen Regelung ist die Ausschließlichkeit der Verteilung³⁵. Dieser bislang wenig beachtete Aspekt bedeutet, daß das Erziehungsrecht der Eltern nach dem Grundgesetz nur durch die staatliche Schulhoheit und im Rahmen des Art. 7 Abs. 3 GG ausnahmsweise durch eine Erziehungsbefugnis der Bekenntnisgemeinschaften beschränkt ist. Die Eltern brauchen mithin andere Einschränkungen ihres Erziehungsrechts, wie sie im Landesrecht zugunsten von Kirchen oder anderer gesellschaftlicher Gruppen bestehen, etwa in Art. 127 oder in Art. 133 Abs. 1 Satz 2 BV³⁶,

³² Rupp, ›Anstöße‹, Berichte aus der Arbeit der evangelischen Akademie Hofgeismar, Heft 1/2, 1969, S. 9 ff.

³³ Siehe Fischer (Fn. 7) S. 269 ff. mit Nachweisen.

³⁴ Dazu Renck, NVwZ 1992, 1172 und BayVBl. 1994, 39 ff.; kritisch dazu Lecheler, BayVBl. 1994, 41 ff.

³⁵ Die von Lecheler (Fn. 34) heftig bestritten wird.

³⁶ S. o. Fn. 14.

nicht zu dulden³⁷. Solche landesrechtlichen Vorschriften widersprechen dem Grundgesetz und sind daher nichtig³⁸. Das leuchtet auch ein, denn wer gehalten ist, seine Kinder auf die staatliche Zwangseinrichtung der öffentlichen Schule zu schicken, dem können ideologische Einwirkungen anderer, deren sich der Staat wegen seiner Bekenntnisneutralität zu enthalten hat, auf die der Betroffene keinen Einfluß hat und denen er sich auch nicht entsprechend Art. 7 Abs. 2 GG entziehen kann, nicht angezogen werden³⁹.

Das elterliche Erziehungsrecht hat in den fünfziger und sechziger Jahren in den Auseinandersetzungen um die Abschaffung der Bekenntnisschule unter dem Stichwort ›Elternrecht‹, das angeblich eine dezidiert christliche Erziehung erfordert, eine nicht unbedeutende Rolle im Zusammenhang mit dem Mehrheitsargument gespielt⁴⁰. Heute ist davon in der Tagespolitik kaum noch die Rede, weil sich die religiösen Einstellungen der Bevölkerung geändert und die Fronten daher verschoben haben. Als schulrechtlicher Kampfbegriff ist das Elternrecht heute jedenfalls im früheren Sinne nicht mehr brauchbar. Lediglich die Autoren, denen die gesellschaftlichen Veränderungen nicht geläufig sind oder die sie nicht zur Kenntnis nehmen wollen⁴¹, rekurrieren noch auf angebliche Religionsmehrheiten und im Zusammenhang damit mehr oder weniger deutlich auch auf das Elternrecht.

III. Einzelfragen

Konfrontiert man das Recht und die Praxis der Volksschulen in Bayern mit den grundgesetzlichen Anforderungen, so werden bemerkenswerte Defizite deutlich. Gesetzgebung, Verwaltung und vielfach auch die Rechtsprechung verstehen unter weitgehender Billigung durch die Literatur die christliche Gemeinschaftsschule so, wie sie nach dem Grundgesetz in der maßgeblichen Auslegung durch das *Bundesverfassungsgericht* nicht verstanden werden sollte. Mögen sich in Bayern die gesellschaftlichen Verhältnisse als Voraussetzung der christlichen Gemeinschaftsschule auch langsamer als andernorts wandeln, so beginnen die Minderheiten, die bislang schlichtweg übergangen wurden, nicht nur statistisch an Bedeutung zu gewinnen. Gleichwohl hängt man ungebrochen am überkommenen System. So gesehen stellt sich das Schulrecht in Bayern nicht nur im Spannungsfeld zwischen dem grundgesetzlichen Soll und dem landesrechtlichen Ist, sondern vor allem auch im Widerspruch von religionsrechtspolitischem Wunsch und gesellschaftlicher Wirklichkeit dar.

37 Die Parallele zum allgemein-politischen Mandat von Studentenschaft oder Ärztekammern liegt nahe; dazu *Scholz*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 5 Rn. 95 mit Nachweisen.

38 A. A. *Lecheler* (Fn. 31), der ein nicht näher konkretisiertes ›Mitspracherecht‹ der Bekenntnisgemeinschaften (aller?) im schulischen Unterricht außerhalb des Religionsunterrichts behauptet, das er ohne nähere Darlegung aus Art. 4 GG und Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV ableitet. Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß weder die Religionsfreiheit der Bekenntnisgemeinschaften noch ihre Selbständigkeit ein eigenes, gegebenenfalls gerichtlich durchsetzbares Erziehungsrecht begründen und die staatliche Schule außerhalb des Religionsunterrichts gleichsam zu einer gemeinsamen Angelegenheit von Staat und Bekenntnisgemeinschaften machen.

39 Zum parallelen Fall eines allgemein-politischen Mandats eines öffentlichrechtlichen Zwangsverbands *Scholz* in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 5 Rn. 94 mit Nachweisen.

40 Vgl. dazu etwa *Fehrmann*, DVBl. 1978, 489.

41 Etwa *Meder*, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Aufl. 1992, Art. 135 Rn. 5 oder Voll/Störle (Fn. 23), S. 98 machen sich das statistische Argument noch zu eigen.

Mag im Einzelfall zuletzt die Klangfarbe entscheidend sein, die der jeweilige Lehrer seinem Unterricht gibt, so darf doch generell der Einfluß nicht unterbewertet werden, den die staatlichen Rahmenbedingungen⁴² auf den Zuschnitt der Schule nehmen. In Bayern wird offiziell wie offiziös die Volksschule auch außerhalb des Religionsunterrichts als ein Ort christlich-religiöser Kindererziehung angesehen. Diese Einstellung artikuliert sich allenthalben. *Meder* etwa, einer der maßgeblichen Kommentatoren der bayerischen Verfassung, leugnet ganz offen die verpflichtende Auslegung von Art. 135 Satz 2 BV durch das *Bundesverfassungsgericht* und polemisiert dagegen, die »Grundsätze der christlichen Bekenntnisse« im Sinne von Art. 135 Satz 2 BV⁴³ in ein für alle Bürger geltendes ethisches Minimalprogramm »abzuwerten«⁴⁴. Er bekennt sich ausdrücklich dazu, daß sich der Satz des *Bundesverfassungsgerichts*⁴⁵, der Staat sei die Heimstatt aller seiner Bürger, in dieser Allgemeinheit nicht verwirklichen lasse. In der Bekenntnisneutralität der Schule sieht er lediglich die positive Bekenntnisfreiheit der Eltern verletzt. Nur der Staat sei bekenntnisneutral, der auf die religiösen Bedürfnisse der als Mehrheit unterstellten Christen unter Verletzung anderer Interessen Rücksicht nimmt. Bei dieser im Ergebnis wohl auch vom *Bayerischen Verfassungsgerichtshof* eingenommenen paradoxen Haltung⁴⁶ wird außer Acht gelassen, daß der Staat wegen seiner Bekenntnisneutralität, d. h. wegen seiner sachlichen Inkompetenz in Glaubensfragen, gar nicht in der Lage ist, religiöse Grundsätze der christlichen Bekenntnisgemeinschaften überhaupt aufzustellen. Bei der deshalb erforderlich werdenden Mitwirkung der christlichen Bekenntnisgemeinschaften, und zwar der in der Praxis allein gefragten Großkirchen, erhalten Dritte einen Einfluß auf die Schulbildung, der der grundgesetzlichen Verteilung des Erziehungsrechts diametral widerspricht⁴⁷. Schließlich kann es nicht Aufgabe des Staates sein, eine gemeinsame christliche Allerweltsreligion zu inaugrieren. Daran kann nicht zuletzt auch den Gläubigen nicht gelegen sein⁴⁸.

2. Gemeinsame Grundsätze der christlichen Bekenntnisse

Entscheidend für die Schulpraxis ist daher insbesondere die religiös-weltanschauliche Gesinnung, die offiziell in der Schule zu herrschen hat. Gerade hier wird deutlich, wie einseitig insbesondere die Schulverwaltung ihr Geschäft betreibt. Die Grundsätze der christlichen Bekenntnisse im Sinne von Art. 135 Satz 2 BV sind nach der verpflichtenden Auslegung durch das *Bundesverfassungsgericht*⁴⁹ die allgemein anerkannten Überzeugungen und geistigen Werte des abendländischen Kulturkreises. Es sind Kulturgüter und Bildungswerte, keine Glaubenswahrheiten und Glaubensbekenntnisse. Die christliche Gemeinschaftsschule ist nur deswegen verfassungskonform, weil sie christlich geprägte Kulturgüter, aber keine Glaubensüberzeugungen weitergibt⁵⁰. Deshalb ist der Staat auch kompetent dafür, solche

⁴² Bezeichnend in diesem Zusammenhang sind vor allem auch die Äußerungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Bulletin der Bayerischen Staatsregierung, in denen fortlaufend eine offensive »christliche Schulpolitik«, was immer das sein mag, kolportiert wird.

⁴³ Art. 135 Satz 2 BV »... In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen.«

⁴⁴ (Fn. 41) Art. 132 Rn. 4.

⁴⁵ E 19, 206/216.

⁴⁶ E 41, 44 ff. = BayVBl. 1988, 397, kritisch dazu *Renck*, NJW 1989, 2442 ff.

⁴⁷ S. o. II 3.

⁴⁸ Rupp (Fn. 32).

⁴⁹ E 41, 65 ff.

⁵⁰ E 41, 29/51 f.: »Sie (scil. die christliche Gemeinschaftsschule) darf daher keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen.«

Unterrichtsgegenstände selbst festzustellen und die Methoden ihrer Unterrichtung festzulegen. Er ist damit entgegen der Ansicht des *Bayerischen Verfassungsgerichtshofs*⁵¹ nicht auf die Hilfe der Bekenntnisgemeinschaften als Wertevermittler angewiesen, um solches Kulturgut in den schulischen Unterricht einzubringen. Auch in Bayern ist die Kultusverwaltung befähigt, allgemeine Kulturwerte zu erfassen und zu verarbeiten. Schon deshalb können kirchliche Handreichungen wie vor allem die von der katholischen und den evangelischen Kirchen – also keineswegs von allen christlichen Gemeinschaften – erarbeiteten gemeinsamen Grundsätze für den Schulunterricht rechtlich nicht verbindlich sein und auch dienstrechtlich nicht für den Schuldienst verbindlich gemacht werden. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Dezember 1988⁵², die als Dienstanweisung an die Lehrer die Befolgung der in diesen Richtlinien zusammengefaßten kirchlichen Vorstellungen aufgibt, widerspricht daher den verfassungsrechtlichen Vorgaben, zumal bereits das *Bundesverfassungsgericht*⁵³ ausdrücklich betont hat, daß derartige kirchliche Äußerungen rechtlich nicht verbindlich sein können, sondern allenfalls den Charakter einer ›unverbindlichen Handreichung‹ tragen. Die Anforderungen, die in dieser Bekanntmachung an die religiöse Gestaltung und Sinnggebung des allgemeinen Unterrichts wie an das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Lehrer gestellt werden, sind rechtlich irrelevant⁵⁴.

3. Erziehung zur Ehrfurcht vor Gott

Art. 131 Abs. 2 BV nennt unter den obersten Erziehungszielen an erster Stelle die Erziehung zur Ehrfurcht vor Gott. Die Bestimmung ist schwer mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Der *Bayerische Verfassungsgerichtshof*⁵⁵ allerdings hält sie für verfassungsgemäß und sieht sie insbesondere nicht in Widerspruch zu höheren Verfassungsnormen. Es ist jedoch einsichtig, daß jemand, der kraft seiner Bekenntnisfreiheit keinen Gott oder ein anderes oberstes Wesen kennt, nicht zur Ehrfurcht vor Gott erzogen werden kann und darf. Die bayerische Verfassung enthält deshalb ein Erziehungsziel, das nicht für alle Schüler gilt. Die Aporie, wie zur Ehrfurcht vor Gott erzogen und zugleich nicht erzogen werden kann, hat den *Bayerischen Verfassungsgerichtshof* allerdings nicht beschäftigt. Er hält an einer durch ihre Herkunft geheiligten Formel fest, die aus der Sicht der Bekenntnisfreiheit grundgesetzkonform jedenfalls nicht mehr verwertbar ist. Dieses Festhalten ergibt nur dann rechtspolitisch einen Sinn, wenn mit dem Verfassungswortlaut ein religiöser Bezug hergestellt oder verstärkt werden soll, der grundgesetzlich illegitim ist⁵⁶.

Welche Folgen aus dieser Staatszielvorschrift⁵⁷ gezogen werden können, zeigt anschaulich wiederum *Meder*⁵⁸. Er meint bislang unwidersprochen, aus dem Erziehungsziel sei zunächst abzuleiten, daß in der Schule keine atheistischen Ansichten verbreitet werden dürfen, ja daß sogar den Schülern untersagt sei, im Schulbereich atheistische Meinungen überhaupt zu äußern. Er ist weiterhin der Ansicht⁵⁹, nur solche Lehrer seien für den Schuldienst geeignet, die die Ehrfurcht vor Gott als

51 E 33, 65 ff. = BayVBl. 1980, 462.

52 KWMBL. I Nr. 2/1989, S. 15.

53 E 41, 65/85.

54 *Renck*, NVwZ 1991, 118.

55 (Fn. 46).

56 Dazu *Renck* (Fn. 41).

57 Solche Staatszielvorschriften schätzt man anderenorts, etwa im Sozialbereich oder im Umweltrecht, gewöhnlich nicht besonders.

58 (Fn. 41) Art. 135 Rn. 7.

59 (Fn. 41) Art. 135 Rn. 7.

oberstes Bildungsziel zu vermitteln vermögen. Die Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* ist in derart extremen Äußerungen nicht mehr wahrzunehmen. In ähnlichem Zusammenhang sind dann auch die kultusministeriellen Bestrebungen zu sehen, von Lehrern oder Lehramtskandidaten, die sich nicht christlich bekennen, einen Revers unterschrieben zu erhalten, in welchem sich die Betroffenen in der Lage und bereit erklären, nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse, gemeint sind wohl die kirchlichen Richtlinien, zu unterrichten⁶⁰. Besser wäre, man ließe sich von den Ministerialbeamten schriftlich versichern, fähig und willens zu sein, das Grundgesetz in der maßgeblichen Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht einzuhalten.

4. Religiöse Kindererziehung

In ihrer durch das *Bundesverfassungsgericht* geprägten Ausformung hat die staatliche Volksschule die Schüler zu bilden, und sie kann bei wertbezogenem Bildungsverständnis auch Charakterbildung vermitteln. Einen religiös-weltanschaulichen Auftrag hat sie dagegen nicht, weil sie nach dem Rechtsverständnis des *Bundesverfassungsgerichts*⁶¹ eben nicht missionarisch wirken noch überhaupt für die Verbindlichkeit von Glaubensinhalten eintreten darf. Die Schule hat Staatsbürger, aber keine Gläubigen zu erziehen. Deshalb sind gesetzliche Regelungen jedenfalls bedenklich, die wie § 13 Satz 1 und 2 VoSchO⁶² die Schule massiv dazu anhalten, in die religiöse Kindererziehung einzugreifen. Die Vorschrift will die Verpflichtung der Schule begründen, die Eltern mit Schulgebet, Schulgottesdienst, Schulandacht und anderen Mitteln bei der religiösen Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Selbst wenn man sie nicht schlechthin als grundgesetzwidrig betrachtet⁶³, so wird ihr Vollzug jedenfalls verfassungswidrig, wenn sich solche Aktivitäten auf Kinder auswirken, die nicht in einem derartigen Sinne erzogen werden sollen. Je mehr nichtchristliche Kinder in einer Klasse sind und je mehr Eltern eine oder eine bestimmte christliche Beeinflussung ihrer Kinder durch die Schule ablehnen, um so weniger wird es möglich sein, den Auftrag des § 13 Satz 1 VoSchO zu erfüllen. Aber auch sonst dürfte ein kaum zu überbrückender Gegensatz zu der Forderung des *Bundesverfassungsgerichts*⁶⁴ bestehen, die Schule habe nicht für Glaubenswahrheiten einzustehen.

60 S. *Süddeutsche Zeitung* Nr. 10 vom 13./14. 1. 1990 unter der Überschrift »Ein Versehen oder eine Drohgebärde?«. Das ministerielle Vorgehen erinnert an den Modernisteneid.

61 (Fn. 28).

62 »Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen. Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.«

63 So konsequent Czernak, *Staat und Weltanschauung*, 1993, S. 304.

64 (Fn. 28).

Eine Ausnahme⁶⁵ von der durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG vorgezeichneten und durch die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts konkretisierten staatlichen Bekenntnisneutralität ist der durch Art. 7 Abs. 3 GG für Bayern wie für die meisten Länder⁶⁶ vorgeschriebene staatliche, in Übereinstimmung mit den Bekenntnisgemeinschaften zu erteilende Religionsunterricht⁶⁷. Er beruht auf geltendem, wiewohl prinzipienwidrigem Verfassungsrecht⁶⁸. Deshalb wird er sogar von Kirchenmännern⁶⁹ als ein »fossiles Relikt« betrachtet⁷⁰. Er ist allerdings nur rechtmäßig auf der Grundlage strikter Freiwilligkeit, wie Art. 7 Abs. 2 GG ausdrücklich bekräftigt. Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden daher die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in Ausübung ihres Erziehungsrechts und, natürlich, die Kinder selbst, soweit sie bereits religionsmündig sind. Religionsmündigkeit tritt in Bayern nach einer bundesrechtsbeständigen Sonderregelung in Art. 137 Abs. 1 BV mit dem achtzehnten Lebensjahr ein⁷¹, im übrigen Bundesgebiet nach den Bestimmungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung bereits mit dem vierzehnten Lebensjahr⁷².

Ein bislang vernachlässigtes religionsrechtliches Problem resultiert daraus, daß nur die großen christlichen Bekenntnisgemeinschaften in den Genuß dieser verfassungsrechtlichen Vergünstigung geraten. Der Parität, d. h. der von der Verfassung gebotenen Gleichbehandlung würde es entsprechen, denjenigen Bekenntnisgemeinschaften, die aus Gründen der bloßen Zahl nicht zu einem Religionsunterricht nach ihren Grundsätzen kommen⁷³, wenigstens anteilig die Aufwendungen für die religiöse Unterrichtung der ihnen zugehörigen Schulkinder zu erstatten⁷⁴. Insoweit läßt sich ein Paritäts- und Gerechtigkeitsdefizit konstatieren, das freilich keine besondere Aufmerksamkeit findet.

65 Der Ausnahmecharakter der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen, die im Widerspruch zur staatlichen Bekenntnisneutralität stehen und prinzipienwidrig vorkonstitutionelle Verhältnisse aufrecht erhalten, wird von zahlreichen Vertretern der im Staatskirchenrecht h. M. bestritten. *Kleine*, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten im Verhältnis von Staat und Kirchen unter dem Grundgesetz, 1993, hat diese Einstellung jüngst ausgeleuchtet und zutreffend darauf hingewiesen (S. 151), daß vielfach gergewöhnt wird, hinter diesem grundsätzlichen methodischen Problem verberge sich ein verabsolutiertes Trennungsprinzip als Kampfbegriff des Laizismus. Aus staatskirchenrechtspolitischen Ängsten läßt sich jedoch keine Dogmatik machen. Die einschlägigen grundgesetzlichen Regelungen sind auch als Ausnahmen geltendes Verfassungsrecht und von jedermann zu respektieren.

66 Zum Geltungsumfang des Art. 7 Abs. 3 GG im Hinblick auf Art. 141 GG *Renck*, NVwZ 1992, 1171 f. und ThürVBl. 1993, 102 ff.

67 Art. 7 Abs. 2 und 2 GG, Art. 136 Abs. 2, Art. 137 Abs. 1 BV.

68 Daß die Bestimmung auf eine Wirklichkeit hin konzipiert war, in welcher eine christliche Bevölkerungsmehrheit dominierte, hat *Bockenförde*, Essener Gespräche, Bd. 26, S. 101, klargestellt. Die Veränderungen im sozialen Substrat führen auch hier zu einem Rechtfertigungsdruck und können zu einem Wegfall des Regelungssachverhalts führen.

69 *Mahrenholz*, Die Kirche in der Gesellschaft der Bundesrepublik, 2. Aufl. 1972, S. 132.

70 Deshalb gab es kirchlicherseits zuweilen Bestrebungen, den Religionsunterricht zu entstaatlichen; dazu *H. Weber*, Der Staat 8 (1969), 503 mit Nachweisen.

71 Art. 137 BV; dazu zuletzt *Gallwas*, BayVBl. 1989, 363 ff. und *Münch*, BayVBl. 1989, 745 ff.

72 Allgemein zur Religionsmündigkeit *Umbach*, FS Geiger, 1989, S. 359 ff. und *Württemberg*, FS Obermayer, 1986, S. 112 ff.

73 *S. Voll/Storle* (Fn. 23), S. 106.

74 *Renck* (Fn. 2) S. 32.

6. Ethikunterricht

Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, schreibt Art. 137 Abs. 2 BV ersatzweise zwingend einen Ethikunterricht⁷⁵ vor. Auch diese Vorschrift ist verfassungsrechtlich bedenklich. Nimmt man an, daß es Ethik ohnehin nur weltanschaulich gebunden gibt, wird man sich von einem entsprechenden Unterricht nach Art. 7 Abs. 2 GG abmelden können⁷⁶. Gegen seinen Willen braucht sich niemand in einer Weltanschauung unterrichten zu lassen. Das ergibt die religiös-weltanschauliche Bekenntnisfreiheit ohne weiteres. Gibt es dagegen eine weltanschauungsfreie Ethik, so ist der Unterricht dieser Ethik ein gewöhnliches wissenschaftliches Lehrfach. Er muß allen Schülern gleicherweise und unabhängig von ihrem Bekenntnis angeboten, und Schüler dürfen nicht deshalb von ihm dispensiert werden, weil sie einen Religionsunterricht erhalten. Weltanschauungsfreie Ethik ist kein Ersatz für Religionsunterricht und umgekehrt⁷⁷. Mit anderen Worten: Religionsunterrichtsverweigerer brauchen keinen Ersatzdienst in Ethik zu leisten. Es ließe sich daher eher noch argumentieren, daß von einem allgemeinen Ethikunterricht dispensiert werden kann, wer am Religionsunterricht teilnimmt. Ein solcher Satz entspricht freilich nicht der religionsrechtspolitischen Zielrichtung von Art. 137 Abs. 2 BV.

7. Kreuz im Klassenzimmer

Art. 13 Satz 3 VoSchO schreibt die Ausstattung der Klassenzimmer mit einem Kreuz zwingend vor. Der jüngst wieder darüber juristisch aufgeflammt Streit⁷⁸ ist historisch mit Reminiszenzen aus der nationalsozialistischen Zeit belastet. Er konzentriert sich rechtlich auf die Frage, welche Bedeutung der Ausstattung von Klassenräumen mit diesem Glaubenszeichen zukommt⁷⁹. Entgegen der Ansicht des *Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs*⁸⁰ wird man wohl davon auszugehen haben, daß das Anbringen dieses Zeichens mit einem Bekenntnis verbunden ist. Warum würde es sonst angebracht? Wer es verwendet, der bekennt sich zu dem damit verbundenen Symbolgehalt des christlichen Heilsgeschehens. Im Rahmen einer eingestandenermaßen aktiven christlichen Schulpolitik, wie sie das bayerische Kultusministerium betreibt⁸¹, kann die Bedeutung des Kreuzifixes sicher nicht auf die eines Lehrmittels oder Schmuckstückes reduziert werden. In der bekenntnisneutralen christlichen Gemeinschaftsschule, wie sie vom *Bundesverfassungsgericht* verstanden wird, erscheint die mit dem Zeichen verbundene Identifikation bei konsequenter Betrachtung indes als rechtlich nicht zulässig. Der Staat hat keinen Glauben und kann sich deshalb auch symbolisch mit keinem verbinden. Man wird abwarten müssen, wie das inzwischen angerufene *Bundesverfassungsgericht* im anhängigen Rechtsstreit entscheiden wird. Die Einlassung der Schulverwaltung, die Toleranz gebiete die Hinnahme des Kreuzeszeichens im Klassenzimmer durch Andersgläubige, ist nicht glaubwürdig, solange die Symbole anderer als christlicher Konfessionen nicht im Schulalltag Eingang finden, solange die Toleranz⁸², wie häufig im Religionsrecht, eine einseitige Angelegenheit bleibt.

75 Dazu *Renck*, BayVBl. 1992, 519; gegen ihn *Schockenhoff*, BayVBl. 1993, 737 ff.

76 *Maunz*, in *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Art. 7 Rn. 52a.

77 Das verkennt *Schockenhoff* (Fn. 75), kritisch dazu *Renck*, BayVBl. 1994, 39 ff.

78 Zum Folgenden *Renck*, BayVBl. 1991, 346 f.

79 *Fischer* (Fn. 7) S. 70 f.

80 BayVBl. 1991, 751 ff.

81 S. o. Fn. 32.

82 Dazu *Renck*, JuS 1989, 451 ff.

Auch das Schulgebet ist nach der bayerischen Gesetzeslage des § 13 Satz 2 VoSchO ein Instrument verfassungsrechtlich nicht zulässiger religiöser Kindererziehung. Den Streit um ein überkonfessionelles Schulgebet hat das *Bundesverfassungsgericht*⁸³ an sich allerdings bereits unabhängig von der Zweckrichtung des § 13 Satz 2 VoSchO entschieden, aber nicht geschlichtet, denn seine Entscheidung ist problematisch und daher unbefriedigend ausgefallen. Das Gericht läßt ein sog. überkonfessionelles Schulgebet dann zu, wenn die Teilnahme daran auf der Grundlage strikter Freiwilligkeit gesichert und dem Betunwilligen ein zumutbares Ausweichen garantiert ist. Denn das Schulgebet zähle zwar nicht zum Unterricht, könne aber durch die Schulverwaltung gleichwohl eingeführt werden. Es ist freilich nicht einsichtig, wie etwas, das nicht zum Unterricht gehört, in den Unterricht eingeführt werden kann. Die staatliche Zwangsanstalt Schule erlaubt ihrem Träger nur solche Dinge, die zum Unterricht gehören⁸⁴. Nur was vom Schulzweck gedeckt ist, also unter den Anstaltszweck fällt, braucht der Schulpflichtige hinzunehmen. Man möchte hoffen, daß sich dem *Bundesverfassungsgericht* im Interesse des Rechtsfriedens die Gelegenheit eröffnet, die offengebliebenen Zweifel noch zu klären. Aber wie immer man seine Entscheidung auch verstehen will, als Mittel religiöser schulischer Kindererziehung hat es das Schulgebet eindeutig nicht gebilligt.

9. Kirchliche Mitwirkung im Schulwesen

Art. 137 Abs. 1 BV sieht in den Bekenntnisgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften anerkannte Bildungsträger und will ihre Mitwirkung im schulischen Unterricht gewährleisten⁸⁵. Daneben soll durch Art. 127 BV ein eigenes Recht dieser Gruppen bei der Kindererziehung begründet werden, allerdings unbeschadet des Erziehungsrechts der Eltern⁸⁶. Im Kirchenvertragsrecht⁸⁷ ist zusätzlich festgeschrieben, daß den Kirchen auch außerhalb des Religionsunterrichts Einflußmöglichkeiten auf die Kindererziehung eingeräumt werden. Diese Bestimmungen werden, soweit sie gesellschaftlichen Gruppen eine eigene Rechtsposition im Schulwesen einräumen, dem Umstand nicht gerecht, daß nach dem Grundgesetz nur Eltern und Staat erziehungsberechtigt sind und daß nach der grundgesetzlichen Regelung das elterliche Erziehungsrecht lediglich durch das Erziehungsrecht des Staates eingeschränkt ist. Die Eltern können daher auch durch Landesrecht nicht gezwungen werden, Erziehungseinflüsse Dritter, denen sie sich nicht wie nach Art. 7 Abs. 2 GG entziehen können, im Rahmen ihrer Schulpflicht zu dulden. Andererseits hat der Staat das ihm zustehende Erziehungsrecht in eigener Person wahrzunehmen und kann es nicht auf Dritte, auch nicht auf Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften übertragen. Die staatliche Schulaufsicht ist kein fungibles Geschäft⁸⁸.

83 E 52, 223 ff.

84 Die Parallele zu allgemein-politischem Mandat von Zwangsverbänden liegt nahe.

85 Kritisch dazu *Renck* (Fn. 34), dafür *Lecheler* (Fn. 34).

86 Was diese Einschränkung konkret bedeutet, ist schwer zu verstehen.

87 Art. 6 des bayerischen Konkordats mit dem Hl. Stuhle vom 29. 3. 1924 und Art. 9 des Vertrages mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 15. 11. 1924 (beide BayRS 2220-I-K).

88 S. o. II 4.

Das bayerische Volksschulrecht mit der christlichen Gemeinschaftsschule als ausnahmsloser Regelschule wird in der vorherrschenden Theorie und Praxis nach wie vor noch verstanden auf der Grundlage der möglicherweise noch volksschulrechtlichen Situation des Jahres 1968, in der es letztmals verfassungsgesetzlich festgeschrieben wurde. Der gegenwärtige Befund entspricht weder in wesentlichen Einzelheiten den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundgesetzes in der maßgeblichen Interpretation durch das *Bundesverfassungsgericht* noch der veränderten Bekenntnishaftung eines immerhin schon erheblichen Bevölkerungsanteils. Man wird deshalb jedenfalls auf eine stärkere Verfassungstreue im Schulrecht drängen müssen. Ist dies gewährleistet, könnten es selbst die veränderten Umstände erlauben, bei der christlichen Gemeinschaftsschule als der einzigen Schulart stehen zu bleiben, wenn man sich nur darüber einig ist, daß ihre Christlichkeit säkularisiert ist und jenseits aller Verbindlichkeit wie aller Konfessionalität steht. Nur wenn man sich mit dem säkularen Charakter der christlichen Gemeinschaftsschule vorbehaltlos abfindet, wie er vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichnet wurde, und die Anforderungen des Grundgesetzes ernst nimmt, wird man künftig Störungen des religiös-weltanschaulichen Friedens vermeiden können, mag man äußerlich an der irreführenden Bezeichnung ›christliche‹ Gemeinschaftsschule festhalten oder nicht. Immerhin: die Minderheiten, auf die man früher glaubte, keine Rücksicht nehmen zu müssen, oder von denen man annahm, sich ihrem ›Diktat‹ nicht beugen zu können⁸⁹, sind dabei, über den Stand marginaler Randgruppen hinauszuwachsen. Man wird im Schulrecht nicht mehr an ihnen vorbeigehen können. Und man wird hoffen dürfen, daß neue Mehrheiten, so sie sich bilden, mit neuen Minderheiten toleranter verfahren, als dies bislang im Schulrecht der Fall war. Der im Schulwesen häufig gehörte Satz, es sei nicht möglich, allen Bedürfnissen gerecht zu werden, könnte sich gegen diejenigen wenden, die bislang unter Berufung auf ihn ihre Interessen unnachlässig durchzusetzen gewußt haben. Nur ein Mangel an Phantasie und Voraussicht hat sie davor bewahrt, rechtzeitig zu erkennen, daß auf seiner Grundlage befriedigende dauerhafte Verhältnisse nicht erreicht werden können.

Hans-Peter Füssel Multikulturelle Schule?

Schulrechtliche Auseinandersetzungen vor deutschen Gerichten haben in der Vergangenheit eigentlich nur dann das Interesse einer breiteren – auch juristischen – Öffentlichkeit gefunden, wenn es um Fragen der Schulstruktur ging. Streitigkeiten um die Rechte einzelner Schüler oder Schülerinnen verließen den Kreis der unmittelbar Betroffenen nur selten¹.

⁸⁹ Vgl. *Meder* (Fn. 41) Art. 135 Rn. 5 unter Hinweis auf *v. Campenhausen*, Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft, 1967, S. 154; ähnlich *BayVerfGH* 20, 125/134, die eine eigenwillige Einstellung erkennen lassen: die Rücksichtnahme der Minderheit auf die Bedürfnisse der Mehrheit ist die verfassungsgewollte Toleranz, die Rücksichtnahme der Mehrheit auf die Minderheit ist dagegen nicht zumutbar, weil dies auf ein Minderheitendiktat hinauslaufen würde. So sollten Bürger auch im Schulrecht nicht miteinander umgehen. Zum Mißbrauch des Toleranzgedankens *Renck*, JuS 1989, 451.

¹ Ausnahmen wie etwa *Sterzel* (Versammlungsfreiheit und Anwesenheitspflicht in der Schule, KJ 1989, 307) bestätigen die Regel.